



Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Lünen, Offene Ganztagschule, Querstraße 25, Kreisstraße 10, 44532 Lünen, Fon: 02306 43773, Fax: 02306 943228, E-Mail: 130904@schule.nrw.de, www.schuleamlueserbach.de

Lünen, 15.04.21

Liebe Erziehungsberechtigte,

die aktuellen Informationen zum Schulbetrieb ab Montag, dem 19.04.21 kommen heute so nach und nach von den verschiedenen Stellen bei uns allen an...

Der **aktuellen Pressemitteilung** von Frau Gebauer ist zu entnehmen, dass ab Montag nur die Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert von unter 200 mit dem Präsenzunterricht starten.

<https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/ministerin-gebauer-bleiben-auf-dem-weg-der-vorsicht-14-04-2021>

Vom Schulamt haben wir eben erfahren, dass es heute Nachmittag noch eine **Krisensitzung** zu diesem Thema in Unna geben wird und die Schulen dann voraussichtlich morgen eine Information darüber erhalten werden.

Diese Information geben wir Ihnen dann sobald wir sie erhalten haben weiter.

Falls es an unserer Schule ab Montag **Wechselunterricht** wie vor den Osterferien geben darf, werden die Kinder der Gruppe B am Montag in die Schule kommen und am Dienstag dann die Kinder der Gruppe A usw.

Falls Sie dringend für Ihr Kind eine **Notbetreuung** benötigen, schreiben Sie mir und dem OGS- Team bitte **vorab** eine E- Mail mit der Angabe der Tage und der genauen Uhrzeiten.

Falls unsere Schule weiterhin im **Distanzunterricht** bleiben muss, werden Sie dazu weitere Informationen von der Klassenleitung Ihres Kindes erhalten.

Die **aktuelle Schulmail** des Schulministeriums können Sie hier lesen:

<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag>

Das Schulministerium führt dort u.a. in 16 Punkten sämtliche Regelungen rund um die Testpflicht auf.

Neu aufgenommen ist dort der Punkt 8, der die **Schulpflicht** in den Blick nimmt:

Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

Dies bedeutet, dass Ihr Kind in dem Fall, dass es der Testpflicht nicht nachkommt, zwar Aufgaben wie gewohnt für das Lernen auf Distanz von der Klassenleitung erhält, aber keinen zusätzlichen oder gesonderten individuellen Distanzunterricht, wenn es an den Tagen des Präsenzunterrichts nicht in die Schule kommt.

Zum Schluss möchte ich Ihnen auch im Namen des Kollegiums nochmal ausdrücklich für die Unterstützung Ihrer Kinder im Lernen auf Distanz danken und dafür, dass Sie auch und besonders in diesen Pandemiezeiten so gut mit der Klassenleitung Ihres Kindes zusammenarbeiten!

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie mir gerne ein E-Mail schreiben:
130904@schule.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
gez. U. Mader, Rektorin